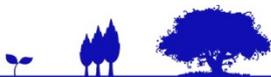


NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

KONZEPT

zur

Kommunalen Sozialen Arbeit an Schulen in Neustadt a. Rbge.



Aktuelle Fassung vom 07.12.2020



Inhalt

Einleitung	6
1 Definition von Schulsozialarbeit	8
2 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	9
2.1 Gesetzliche Grundlagen	9
2.2 Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Neustadt am Rübenberge	11
2.3 Kooperation Schulleitung und Schulsozialarbeit	12
2.4 Ausstattung von Schulsozialarbeit	13
3 Grundsätze der Schulsozialarbeit	14
3.1 Systemorientierung	14
3.2 Niedrigschwelligkeit	14
3.3 Beziehungsarbeit	14
3.4 Freiwilligkeit	15
3.5 Ressourcenorientierung	15
3.6 Prozessorientierung	15
3.7 Nachhaltigkeit	16
3.8 Schweigepflicht und eingeschränkte Meldepflicht	16
3.9 Integration und Inklusion	16
3.10 Geschlechtsspezifische Angebote	17
3.11 Selbstreflexion	17
3.12 Neutralität	17
4 Zielgruppen der Schulsozialarbeit	19
4.1 Zielgruppe Schüler*innen	19
4.2 Zielgruppe Lehrkräfte und Schulleitung	19
4.3 Zielgruppe Schulbegleitungen	20
4.4 Zielgruppe Eltern und Sorgeberechtigte	20
4.5 Zielgruppe Netzwerk	21
5 Methoden der Schulsozialarbeit	22
5.1 Einzelfallhilfe	22
5.2 Beratung	22
5.3 Netzwerkarbeit	23



5.4 Soziale Gruppenarbeit	23
5.5 Projektarbeit	24
5.6 Moderation	24
5.7 Mediation	24
6 Angebote und Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit	26
6.1 Prävention	26
6.1.1 Gewaltprävention	26
6.1.2 Suchtprävention	27
6.2 Projektarbeit	28
6.3 Medienkompetenz	28
6.4 Kriseninterventionen	29
6.5 Beratung	29
6.6 Elternarbeit	29
6.7 Netzwerke und Kooperation	30
6.8 Berufsorientierung	30
6.9 Pädagogische Ganztagsangebote in Form von sogenannten AG´s	30
6.10 Teilnahme an schulischen Gremien	30
6.11 Verwaltung und Dokumentation	31
7 Qualitätssicherung	32
7.1 Supervision	32
7.2 Selbstevaluation	32
7.3 LOB-Treffen der Schulsozialarbeiter	32
7.4 Fortbildungen	32
Literatur / Quellenverzeichnis	33
Internetquellen	33
Anhang	34
Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung	35
Orientierungsrahmen	40
1. Präambel	40
2. Zusammenarbeit	40
3. Aufgaben sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung	41
4. Themenfelder der Zusammenarbeit	42



Kindeswohlgefährdung	42
Erzieherische Hilfen	42
Hortbetreuung	43
Jugendsozialarbeit	43
Kinder- und Jugendschutz	43
5. Formen der Zusammenarbeit	43
Verbindliche Ansprechpartnerinnen und -partner	43
Gesprächsforen	44
Verbindliche Regelung	44
Schriftliche Vereinbarung	44



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AG	= Arbeitsgemeinschaft
bezgl.	= bezüglich
BGH	= Bundesgerichtshof
bzw.	= beziehungsweise
ebd.	= ebenda
f.	= folgende
ff.	= fortlaufend folgende
HxE	= Hilfe zur Erziehung
KJHG	= Kinder- und Jugendhilfegesetz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NSchG	= Niedersächsisches Schulgesetz
s.	= siehe
SGB	= Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
vgl.	= vergleiche
z. B.	= zum Beispiel



Einleitung

Dieses Konzept entstand durch die Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rügenberge in der Trägerschaft der Kommune.

In diesem Konzept findet eine Verknüpfung von Theorie und Praxis statt, die die Aufgaben und Ziele der Schulsozialarbeit ganzheitlich beschreibt. Dies soll ein grundsätzliches Verständnis der Schulsozialarbeit ermöglichen und für Transparenz der Arbeit sorgen sowie zur Darstellung der qualitativen Arbeit in den Schulen beitragen.

In diesem Konzept wurde sich darauf geeinigt, den Begriff „Schulsozialarbeiter*innen“ zu verwenden. Damit ist durch die Doppelqualifikation auch der Begriff „Sozialpädagog*in“ gemeint.

Inzwischen kann die Schulsozialarbeit auf eine längere Tradition im deutschsprachigen Raum zurück blicken. Angelehnt an die amerikanische School Social Work und gefördert durch schulische, familiäre und gesellschaftliche Veränderungen entwickelte sich ein Arbeitsfeld, indem Sozialarbeiter*innen mit Lehrer*innen –mehr oder weniger kontinuierlich- am Ort Schule zusammen arbeiten und jugendhilfespezifische Angebote in die Schule einbringen.¹

Immer häufiger sehen sich Lehrpersonen und Schulleitungen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, ihren überforderten Eltern und somit auch sozialisationsbedingten Problemen konfrontiert. Dazu kommen noch zum Teil unrealistische Fremd- und Selbstwahrnehmungen die den Beteiligten das Leben erschweren. Diese sozialisationsbedingten Defizite belasten das schulische Umfeld und folglich auch das Lernklima. Dadurch leidet die Qualität des Unterrichts.

Die Bewältigung dieser Probleme bringt Lehrer*innen an ihre Grenzen, da sie in erster Linie auf Bildung spezialisiert sind. Hier knüpft Schulsozialarbeit an. Lehrer*innen sollen bei Problemen, die ihren Ursprung im sozialen Umfeld haben, Entlastung erhalten. Die Verfahrensweisen sollen durch entsprechende Handlungsmethoden aus der sozialen Arbeit ergänzt werden. Schüler*innen sollen ein unkompliziertes, niedrighschwelliges Angebot bekommen, das sie praktisch und alltagsnah unterstützt. Mit Hilfe von Schulsozialarbeit sollen sowohl Lehrer*innen, als auch Schüler*innen Strategien entwickeln, um besser mit den Belastungen umzugehen.

Zusammengefasst geht es bei Schulsozialarbeit um:

- Begleitung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung in ihrer schulischen und außerschulischen Lebensbewältigung
- Förderung von sozialen Kompetenzen
- soziale Integration durch Verbesserung der Schulerfolgchancen. ²

¹ vgl. Karsten Speck, Schulsozialarbeit - eine Einführung, S. 8

² vgl. Boenisch, 1993, S. 72ff



Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bedürfnisse der Schulen sehr unterschiedlich sind. Die Grundschulen haben andere Bedürfnisse als die weiterführenden Schulen. Die Schulen in der Kernstadt sind anders aufgestellt als die Schulen in den Ortsteilen. Schulen mit einem erhöhten Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund haben andere Bedürfnisse als Schulen mit einer erhöhten Schülerzahl von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. Deshalb variiert das Aufgabenfeld von Schulsozialarbeit „von Schule zu Schule“.

Dieses Konzept stellt die notwendigen Bedingungen für einen erfolgreichen Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen. Das Konzept beschreibt Optimalziele, die jedoch von den Schulsozialarbeiter*innen verschieden ausgestaltet werden. Das hängt mit den verschiedenen Arbeitsweisen der Menschen, die die jeweilige Stelle besetzen, und den unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen der einzelnen Schulen zusammen.



1 Definition von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit gibt es an allen Schulformen, entsprechend vielfältig sind daher auch die Angebote und Arbeitsweisen.

Drilling definiert Schulsozialarbeit wie folgt:

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und / oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.“³

Schulsozialarbeit versucht, die Schüler*innen in ihrem gesamten Umfeld zu begreifen, bestehende Problemlagen ganzheitlich zu erklären, sich neu entwickelnde Problemfelder rechtzeitig zu erkennen und präventive Arbeitsansätze zu entwickeln.⁴

Diese Ausführungen zeigen aus sozialpädagogischer Sicht die Notwendigkeit, um im System Schule agieren zu können, um Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg des Erwachsenwerdens zu begleiten und sowohl Hilfe als auch Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.

³ Drilling 2009, S. 95

⁴ vgl. Kreft/ Mielenz, (Hg.) 1996



2 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Soziale Arbeit am Standort Schule hat als Teil der Jugendhilfe zentrale Aufträge, die im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) manifestiert sind. Zugleich gelten Erlasse des Ministeriums für Kultur und Bildung in Niedersachsen, die Richtlinien der Sozialen Arbeit darstellen. Es kommt z. B. zu Schnittmengen mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule⁵ und der Jugendhilfe⁶. Dieses Gesamtkonzept soll die Bedingungen und Standards aller Grundschulen und weiterführenden Schulen mit Sozialarbeiter*innen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt am Rübenberge beinhalten. Jede Schule setzt andere Schwerpunkte. Das bedeutet, die Konzepte der Schulsozialarbeit müssen für jede Schule individuell gestaltet werden. Neben den Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rübenberge sind in den weiterführenden Schulen (Kooperative Gesamtschule Neustadt, Leine-Schule Neustadt und Berufsbildende Schule) weitere Schulsozialarbeiter*innen durch das Land Niedersachsen oder die Region Hannover eingestellt. Die Gesetzlichen Grundlagen werden in diesem Kapitel erläutert. Des Weiteren wird in diesem Kapitel der Unterschied einer landesweiten Vernetzung der Schulsozialarbeiter*innen mit der Vernetzung der Sozialarbeit im Gemeinwesen der Stadt Neustadt am Rübenberge verglichen. Welche Voraussetzungen in der Kooperation mit der Schule / Schulleitung gegeben werden müssen und welche räumliche sowie sächliche Ausstattung gegeben sein muss, ist ebenfalls Bestandteil dieses Kapitels.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

In diesem Abschnitt werden stichwortartig die gesetzlichen Grundlagen und Erlasse aufgeführt, die das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit betreffen. Aus diesen Grundlagen ergeben sich die allgemeinen Methoden der Schulsozialarbeit, die die Fachkräfte nach individueller Einschätzung durchführen. Auf die Methoden wird in Kapitel 5 genauer eingegangen.

SGB VIII

§ 1 Abs. 1

Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 Satz 2

Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung

§ 1 Abs. 3 Satz 4

⁵ vgl. §2 NSchG

⁶ vgl. §25 NSchG



Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und einer kinderfreundlichen Umwelt

§8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 9 Abs. 3

Abbau von Benachteiligungen zwischen Mädchen und Jungen und Förderung der Gleichberechtigung

§ 11 Abs. 1

Angebote zur Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung

§ 11 Abs. 3 Sätze 3 und 6

Angebote der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendberatung

§ 13 Abs. 1

Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration als Hilfe zum Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen

§ 14

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen und Entwicklung der Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und gesellschaftlicher Verantwortung

§§ 16-18

Beratung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Partnerschaftsfragen, Trennung, Scheidung und Ausübung der Personensorge

§§ 27-41

Hilfen zur Erziehung (HzE) durch Unterstützung der Personensorgeberechtigten

§ 29

Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen mit dem Ziel sozialen Lernens



Niedersächsisches Schulgesetz

§2 Bildungsauftrag der Schule

§25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

Erlass: „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ (vollständig im Anhang nachzulesen)

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich Aufgabenfelder wie z. B. Berufsorientierung, Persönlichkeitsentwicklung, Gender Mainstreaming, Partizipation und Demokratiepädagogik, Beratung von Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften, Unterstützung und Vermittlung bei Jugendhilfemaßnahmen, Inklusion, Integration, Konflikt- und Kritikfähigkeit, präventive Angebote (Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel, Gewalt) und diverse weitere. Aktuell gibt es für die kommunale Schulsozialarbeit keine klar definierte Rechtsgrundlage. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der einzelnen Neustädter Schulen ist eine Festlegung schwierig. Handlungsfreiräume sind wichtig, da Schulen Entwicklungsprozessen unterliegen. Eine Orientierung bieten der „Erlass zur Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ und der „Orientierungsrahmen Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“ im Anhang.

2.2 Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Neustadt am Rübenberge

In der Vergangenheit gab es diverse Anstellungsträger für Soziale Arbeit an Schulen. Mehrere Verträge der freien und öffentlichen Träger sind ausgelaufen oder wurden gekündigt. Das Land Niedersachsen stellte 2017 eine Vielzahl an Sozialarbeiter*innen am Standort Schule ein. Die zentrale Verwaltung durch das Kultusministerium in Niedersachsen bietet Fortbildungs- und Supervisionsangebote sowie Dienstbesprechungen an. Diese Angebote werden niedersachsenweit durchgeführt. Es entstehen lange Reisewege und kostenintensive Personalausfälle durch Abwesenheiten der Sozialarbeiter*innen von der Schule. Außerdem treffen in diesen Arbeitsgruppen Personen aufeinander, die zwar den professionellen Austausch betreiben können, jedoch nicht in den verschiedenen Strukturen der einzelnen Kommunen versiert sind und somit keine spezifizierte Planung untereinander durchführen können.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge versteht sich auf die Professionalisierung der Sozialen Arbeit durch die lokal vernetzte Struktur mit Sozialpädagogischen Hilfen, Jugendpflege und Schulsozialarbeit unter fachlicher Anleitung vor Ort. Dienstbesprechungen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungsangebote und Vernetzung kann unter Berücksichtigung der Ereignis- und Interessenlagen der einzelnen Sozialarbeiter*innen sensibel abgestimmt werden. Dadurch ist eine rege Beteiligung der Angebote und hohe Effizienz der Sozialen Arbeit zu erwarten. Nicht zuletzt profitiert das Gemeinwesen durch diese enge Kooperation, da viele Kinder und Jugendliche Orientierung, Hilfe und Ansprechpartner*innen durch geleistete Beziehungsarbeit erhalten.



Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat fünf Sozialarbeiter*innen in der Schulsozialarbeit eingestellt. An den elf Grundschulen (Hans-Böckler-Schule, Michael Ende Schule, Grundschule Stockhausenstraße, Scharnhorstschule Bordenau, Grundschule Eilvese, Grundschule Hagen, Grundschule Mandelsloh / Helstorf, Grundschule Mariensee, Grundschule Otternhagen, Grundschule Poggenhagen, Waldschule Schneeren) arbeiten drei Sozialarbeiter*innen in Teilzeit. Im Gymnasium Neustadt ist eine Sozialarbeiter*in in Teilzeit tätig. An der Leine-Schule (Haupt- und Realschule) arbeitet eine Sozialarbeiter*in in Vollzeit.

2.3 Kooperation Schulleitung und Schulsozialarbeit

Zum Gelingen der Schulsozialarbeit ist die vertrauensvolle Kooperation mit den jeweiligen Schulleitungen Basisvoraussetzung.

Hierbei sind die gegenseitige Wertschätzung der beiden Berufsgruppen und die fachliche Anerkennung von großem Vorteil. So kann die gemeinsame Entwicklung von Bedingungen und Vorgehensweisen für eine gelingende Kooperation abgesprochen werden. Die Aufgabenschwerpunkte sollen an den einzelnen Schulen individuell nach Bedürfnissen und Ressourcen zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit verhandelt werden. Strukturell müsste ein Kooperationsvertrag im Dreieck Schulträger, Schulleitung und Sozialarbeiter*in verfasst und abgeschlossen werden. In ihm sollten die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche klar definiert vereinbart werden. Außerdem ist es für einige Schulen ratsam, verbindliche Kooperationsgespräche zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeiter*in zu vereinbaren, da Schule nicht statisch sondern dynamisch ist und Wandlungsprozessen wie z. B. der Integration und Inklusion sowie Migrationsphänomenen unterliegt. Hierdurch verändern sich die Bedürfnislagen von Schulen, auf die Soziale Arbeit reagieren muss. Die Angebote können so gemeinsam abgestimmt, durchgeführt und ausgewertet werden.

Soziale Arbeit soll zur Klimaverbesserung in der Schule beitragen. Somit sollte Soziale Arbeit in den einzelnen Gremien wie z. B. Dienstbesprechungen, Beratungen und Konferenzen gleichberechtigt behandelt werden. Ein gemeinsam entwickeltes Schulkonzept unter Berücksichtigung der gegenseitigen Nutzung der Fachkompetenz der Professionen und die kontinuierliche Konzeptentwicklung runden die Anforderungen an eine moderne Schule ab. In der Konzepterstellung sollen sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen verankert werden. Schule und Lehrkräfte haben längst nicht mehr ausschließlich den Bildungsauftrag. Viele Lehrkräfte leisten in erheblichen Maß Erziehungsarbeit. Handlungsleitfäden, die unter Mitwirkung von Sozialarbeiter*innen entstanden sind, geben den Lehrkräften Orientierung, Handlungskompetenz und Sicherheit. Dieser Aspekt trägt zur psychosozialen Entlastung der Lehrkräfte bei. Durch die Kooperation und Beratung von Lehrkräften und gemeinsam durchgeführten Angeboten wird Soziale Arbeit in den Schulalltag implementiert.

Immer mehr Lehrkräfte öffnen sich der Sozialarbeit, da sie eine deutliche Entlastung wahrnehmen, wenn sie Unterstützung und Beratung bei der Koordinierung in Jugendhilfeangelegenheiten erfahren.



Schule als lernender Ort wird Lehrkräfte, Schulleitung und Sozialarbeiter*innen gemeinsam an Prozessen beteiligen. Die Vorhaben werden gemeinsam entwickelt und Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtage können gemeinsam besucht oder gestaltet werden, z. B. beim Aufbau eines Mobbing-Interventions-Teams.

Eine der Sozialen Arbeit aufgeschlossene Schulleitung wird die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Sozialarbeiter*innen fördern. Lehrkräfte haben heute keine Monopolstellung in der Schule mehr. In der Schule arbeiten verschiedenste Professionen Hand in Hand: Lehrkräfte, Förderschullehrkräfte, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Schulbegleitungen, Schulsachbearbeiter*innen und Hausmeister*innen.

2.4 Ausstattung von Schulsozialarbeit

Für die Schulsozialarbeit muss ein eigenes Büro zur Verfügung stehen. Dieses darf nur für die Schulsozialarbeit und ausgewählte Personen zugänglich sein, um die eingeschränkte Meldepflicht bzw. die Schweigepflicht gewährleisten zu können. In diesem Büro muss zudem ausreichend Raum für einen Arbeitsplatz und eine Beratungsecke vorhanden sein. Administrative Tätigkeiten haben in der Schulsozialarbeit einen großen Anteil. Um hier qualitativ arbeiten zu können muss der Schulsozialarbeit ein Computer mit Internetzugang und Drucker sowie eine zugeschnittene Software zur Verfügung stehen. Dieser Internetzugang muss sicher und für andere Personen verschlüsselt sein, um eine unkomplizierte und schnelle Handlung zu ermöglichen. Zudem sind ein Telefon mit Anrufbeantworter und der Zugang zu einem Faxgerät unerlässliche Bestandteile der Ausstattung. Diese Ausgestaltung des Arbeitsplatzes ist erforderlich, um eine kontinuierliche Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern sowie anderen Institutionen zu gewährleisten. Der Schulsozialarbeit soll ein eigener Etat zur Verfügung gestellt werden, um hier dem Bedarf der Schülerschaft entsprechend tätig werden zu können.

Zusätzlich zum Büro- und Beratungsraum sollten Räumlichkeiten für erlebnispädagogische Elemente und körperlichen Übungen wie z. B. Selbstbehauptung, Theater, Nähe-Distanzübungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Räume können gemeinsam mit den Lehrkräften und Schüler*innen genutzt werden.

Die Schulsozialarbeit lebt von der Beziehungsarbeit und der Kontinuität, daher ist die finanzielle Sicherung der Arbeitsstelle notwendig, um professionelle und qualitative Arbeit dauerhaft gewährleisten zu können.



3 Grundsätze der Schulsozialarbeit

3.1 Systemorientierung

Schulsozialarbeiterisches Denken ist systemorientiert und die Lösungsansätze reichen weit über den schulischen Rahmen hinaus.⁷

Der Klient wird als Teil eines komplexen Systems betrachtet, das wiederum mit anderen Systemen, wie Familienmitgliedern oder Kollegen, weitere übergeordnete Systeme, wie Gesellschaft und Wirtschaft, bildet. Diese Zusammenhänge zu erkennen und in der Arbeit zu berücksichtigen, ist eine Stärke der Sozialen Arbeit und ermöglicht dieser dann sowohl präventiv als auch integrativ tätig zu werden. Bei einem massiven Problem muss die Schulsozialarbeit jedoch an andere Fachstellen abgeben, damit dort intensiv und dauerhaft mit dem Betroffenen gearbeitet werden kann.

3.2 Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit ist für die ungezwungene Kontaktaufnahme und informelle Beratung wesentlich. „... [ein] einfacher und freier Zugang zu den Angeboten (also keine Bedingungen definieren, keine langwierigen Vorabklärungen, kurze Wartezeit).“⁸ Die Niedrigschwelligkeit kann durch offene Gesprächs- und Kontaktangebote sowie über Spiel- und Freizeitaktivitäten erreicht werden. Mittels der Präsenz im Lehrerzimmer, im Schulgebäude oder in Klassenräumen arbeitet die Schulsozialarbeit auch nach Ansätzen der aufsuchenden Arbeit. Für einen guten Informationsfluss muss die Schule über die Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen in der Schule über Angebote und Erreichbarkeit informieren (Infotafel, Schaukasten, Homepage etc.). Darüber hinaus sollten die Aufgaben, Tätigkeiten und Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule (Elternrat, Dienstversammlung der Lehrkräfte) und in den politischen Gremien der Städte und Gemeinden (Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss) vorgestellt werden.

3.3 Beziehungsarbeit

„Schulsozialarbeit unterstützt Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern beim Aufbau einer Beziehungskultur, die auch zu einem verbesserten Schulklima beiträgt. Auf dieser Grundlage können Sozialkompetenzen entwickelt bzw. erweitert werden und kann Konflikten offen und konstruktiv begegnet werden.“⁹ Die schulsozialarbeiterische Tätigkeit wird von der

⁷ vgl. Drilling, 2009, S. 111

⁸ Drilling, 2009, S. 12.

⁹ Drilling 2009, S. 107



Beziehungsarbeit wie ein roter Faden durchzogen.¹⁰ Eine dauerhafte, langfristige Zusammenarbeit bildet dabei die Grundlage für einen guten Vertrauens- und Beziehungsaufbau. Um diese entstehen zu lassen, zu erweitern und zu pflegen, sollte die Schulsozialarbeit an wichtigen Ereignissen der Schule teilnehmen.

3.4 Freiwilligkeit

Im Rahmen der Einzelfallhilfe kann die Anbahnung des Erstkontaktes durch eine dritte Person veranlasst werden, während die Inanspruchnahme jeglicher Angebote der Schulsozialarbeit generell auf freiwilliger Basis erfolgen muss. In einem professionellen Beratungssetting muss den Kindern und Jugendlichen innerhalb kürzester Zeit ein Gefühl des „Verstandenwerdens“ und „Akzeptiertseins“ gegeben werden.¹¹ Die Schulsozialarbeit bemüht sich den Schüler*innen das Gefühl des „Ernstgenommenwerdens“ zu vermitteln und motiviert zu weiteren Gesprächen, falls dies notwendig erscheint. Nur ein freiwilliger Prozess hat Aussicht auf Erfolg. Ausnahme bilden initiierte schulische Anlässe, wie von der Schulsozialarbeit angeleitete Gruppenarbeiten und -projekte.

3.5 Ressourcenorientierung

„Schulsozialarbeit arbeitet grundsätzlich ressourcenorientiert, das heißt, sie öffnet sich den Stärken und Fähigkeiten Einzelner und Gruppen, fördert und unterstützt diese. (...) Es geht darum, Kindern und Jugendlichen Zugang zu ihren Stärken zu verschaffen.“¹² Das Potenzial des Gegenübers festzustellen und es mit einzubeziehen, spiegelt die Grundhaltung der Schulsozialarbeit wieder. Bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien wird somit unterstützend gearbeitet und Hilfe zur Selbsthilfe gegeben. Der hohe Eigenanteil am Lösungsprozess und das Erkennen der eigenen Stärken stärkt das Selbstwertgefühl.¹³

3.6 Prozessorientierung

Die Schulsozialarbeit ist weniger ergebnis- als vielmehr prozessorientiert. Häufig steht in einem Erstgespräch ein greifbarer Auslöser im Vordergrund. Mehrfach ist das „Thema hinter dem Thema“ das ursprüngliche Motiv für das Problem. Ratsuchende werden mit Fragen auf der Gefühlsebene zu einer Eigendynamik und zu einer eigenen Lösungssuche bewegt.¹⁴ „Erst

¹⁰ vgl. Drilling, ebd.

¹¹ vgl. Drilling, 2009, S.113

¹² Drilling, 2009, S.106

¹³ vgl. Drilling, 2009, ebd.

¹⁴ vgl. Drilling, 2009, S.108 f.



wenn ein Schüler das Gefühl hat, den Prozess selbst zu steuern, wird er bzw. sie sich auch den Erfolg zuschreiben. Damit ist ein wesentliches Ziel auf dem Weg zu einer dauerhaften Lösung erreicht.“¹⁵ Der Auftrag der Schulsozialarbeit besteht auch darin, alle Mitwirkenden für diese Prozesshaftigkeit zu sensibilisieren.

3.7 Nachhaltigkeit

Da Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verhalten prozesshaft angelegt sind, kann eine Verhaltensänderung mit einer vorangegangenen Intervention nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die Schulsozialarbeit nimmt nach Interventionen oder Einzelfallhilfen zwanglosen Kontakt mit der vormals Rat suchenden Person auf, um zu überprüfen, ob die Hilfeleistung nachhaltig Erfolg erzielt hat. Wenn sich hierbei herausstellt, dass eine weitere Hilfe notwendig ist, so werden zukünftige Schritte empfohlen bzw. veranlasst.

3.8 Schweigepflicht und eingeschränkte Meldepflicht

Grundsätzlich unterliegt die Schulsozialarbeit der beruflichen Schweigepflicht. Die Entbindung von der Schweigepflicht mit der Klientel sollte früh thematisiert werden, um nicht als Geheimnisträger im System Schule aufzutreten. Um mit Informationen versorgt zu werden und informieren zu können, müssen die Ratsuchenden vorher ihr Einverständnis erteilen. Priorität im Umgang mit der Schweigepflicht hat jedoch das Kindeswohl, demnach wiegt die Schulsozialarbeit ab, welche Informationen im Sinne einer optimalen Gestaltung des Hilfeprozesses weitergegeben werden müssen. Erfolgt eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht, um eine Lösung des Problems herbeizuführen und birgt die Problemsituation ein hohes Gefährdungspotenzial, so ist die Schulsozialarbeit der Schulleitung meldepflichtig, welche über eine Weiterleitung der Meldung entscheidet. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist die Schulsozialarbeit verpflichtet, die Kindeswohlgefährdung direkt dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen, Maßnahmen einzuleiten und die Eltern zu informieren. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich hier aus dem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

3.9 Integration und Inklusion

Unsere heutige Gesellschaft spiegelt stetig Ausgrenzungen wieder. Personen oder Randgruppen werden aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Glaubensrichtung, ihrer sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, ihres sozialen Status und anderer Merkmale ausgegrenzt. Hier sollte die Schulsozialarbeit ansetzen, indem sie „Herausgedrängte“ mit einbezieht und somit ein Gefühl von Zugehörigkeit gestaltet. Mit einer solchen integrativen Haltung kann

¹⁵Drilling, 2009, ebd.



Verhaltensweisen wie Mobbingneigung oder Delinquenz entgegengewirkt werden. Laut Speck hat Schulsozialarbeit die Aufgabe strukturelle Integrationshemmnisse innerhalb von Schule zu erkennen und diese zu thematisieren und integrierend zu wirken¹⁶.

Besonders im Rahmen der inklusiven Beschulung kann die Schulsozialarbeit hier unterstützen und Ansprechpartner für Lehrer*innen, Eltern und Schulbegleiter*innen sein. Eine Kooperation zwischen den unterschiedlich ausgebildeten Lehrkräften (Förderschullehrer*innen und die entsprechenden Lehrer*innen der jeweiligen Schulform), den Schulbegleitern*innen und der Schulsozialarbeit kann im Sinne einer Interdisziplinären Zusammenarbeit sehr wirksam sein.

3.10 Geschlechtsspezifische Angebote

Bei bestimmten Themen der Prävention, wie auch im Freizeitangebot, macht es Sinn geschlechtsspezifisch zu arbeiten. So kann beiden Geschlechtsgruppen eine Entfaltung und Ausübung ihres Interesses geboten werden. Je nach Themengebiet unterscheiden sich die Arbeitsansätze. Im Rahmen von Klassenintervention oder geschlechtsspezifischer Gruppenarbeit wird eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Lehrkräften oder externen Kooperationspartner*innen angestrebt.

3.11 Selbstreflexion

Um die Qualität der Arbeit zu sichern ist es wichtig, sich mit den eigenen Erfahrungen und Kulturen auseinanderzusetzen, um zu erkennen welchen Anteil diese auf die Sichtweise von Problemlagen haben.¹⁷ Schulsozialarbeit sollte sich autonom Feedback holen und die Möglichkeit haben, an der Supervision der Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rügen teilzunehmen zu können. Somit kann ein stetiges Lernen durch Eigeninitiative und auf Anregung anderer gewährleistet werden.

3.12 Neutralität

Die Schulsozialarbeit prüft regelmäßig ihre neutrale Rolle im System Schule und bemüht sich diese aufrechtzuerhalten. Sie repräsentiert hier eine nicht lehrende Fachkraft, die sich in diesem System auskennt, dort eingegliedert ist, aber den berufseigenen Prinzipien folgt. In Bezug auf die Interessenvertretung der Klienten bedeutet dies, dass die Schulsozialarbeiter*innen innerhalb ihrer Arbeit bewusst parteilich handeln. Speck beschreibt die Interessenvertretung, als die Umsetzung eines schüler*innenorientierten,

¹⁶ vgl. Speck, 2007, S. 69

¹⁷ vgl. Haumersen/ Liebe 2005, 26ff.



anwaltschaftlichen Handelns.¹⁸

¹⁸ vgl. Speck, 2007, S. 70



4 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Prinzipiell hat „Schulsozialarbeit (...) das Ziel Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, wobei sie ressourcenorientiert arbeitet. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellung beim Aufbau und der Stabilisierung von Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, sozialer Kompetenz“ und „demokratischen Strukturen, die es ermöglichen, dass alle am Schulleben Beteiligten voneinander lernen.“¹⁹ Sie berücksichtigt Schüler*innen in ihren individuellen, persönlichen und familiären Situationen und baut auf ihren jeweiligen Stärken und Ressourcen auf. Durch unterschiedliche Arbeitsinhalte und Methoden versucht die Schulsozialarbeit bei Konflikten oder Diskrepanzen, unter Berücksichtigung der Systeme, in denen Schüler*innen eingegliedert sind (Schule und Familie) für sie und zusammen mit ihnen eine Veränderung herbeizuführen und die Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken. In manchen Fällen kommt es dabei auch zur Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen. Zudem engagiert sich die Schulsozialarbeit für das Ziel, die Schule ganzheitlich als Ort des Lernens und der Leistungen sowie als Beziehungs- und Erfahrungsraum zu gestalten. Die Zielgruppe der Schulsozialarbeit ist in erster Linie die Schüler*innenschaft. Mittels des systemischen Ansatzes der Sozialen Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit, gehört das familiäre, aber auch das soziale Umfeld mit zu den Zielgruppen. Demzufolge findet auch ein Angebot für die Familie und andere Bezugspersonen statt.

4.1 Zielgruppe Schüler*innen

Die ursprüngliche Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind die Schüler*innen. Sie tragen oftmals ihre persönlichen, sozialen und familiären Probleme mit in die Schule und bringen sie hier zum Ausdruck, in der Hoffnung auf hilfreiche Unterstützung. An dieser Stelle bietet Schulsozialarbeit ein professionelles und reichhaltiges Beratungs-, Begleitungs- und Hilfsangebot und versucht, die individuelle und soziale Entwicklung der Schüler*innen zu fördern und sie zu befähigen, ihre Probleme zu bearbeiten sowie sie in ihrer Selbst- und Fremdwahrnehmung zu stärken. Sie stellt Angebote zur Verfügung, in denen Schüler*innen in einer Peer Group wahrgenommen werden. Des Weiteren soll in Konflikt- und Krisenfällen interveniert werden. Durch das Gefüge der Klassenstrukturen des Schulsystems ist an dieser Stelle auch die Schulklasse oder Gruppe gemeint.²⁰

4.2 Zielgruppe Lehrkräfte und Schulleitung

Lehrkräfte erkennen zunehmend Probleme und Auffälligkeiten ihrer Schüler*innen, die außerhalb ihres Aufgabenbereiches liegen. Hier bietet die Schulsozialarbeit eine Anlaufstelle

¹⁹ Rahmenrichtlinien Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg 2004, 4.

²⁰ vgl. Schulsozialarbeit in Niedersachsen 2005, 8



für Lehrkräfte, um Hilfestellungen bei Problemen von Schüler*innen zu erhalten. Bei der Bearbeitung dieser Probleme kann die Schulsozialarbeit durch professionelle Unterstützung die Lehrkräfte entlasten.²¹ Mithilfe des frühzeitigen Einblickes in derartige Problemzustände und das Leisten niedrigschwelliger Hilfsangebote können unerlässliche Handlungen, z. B. Fremdplatzierungen entgegengewirkt werden.²²

Für eine gelingende Zusammenarbeit von Lehrkräften und Schulsozialarbeiter*innen ist die Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit unabdingbar. Eine Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit erfordert

- Gegenseitige Wertschätzung und fachliche Anerkennung
- Gemeinsame Entwicklung von Bedingungen und Vorgehensweisen
- Gemeinsame kontinuierliche Konzeptentwicklung an der jeweiligen Schule
- Verankerung sozialpädagogischer Sicht- und Handlungsweisen im Schulalltag
- Vereinbarung klar definierter Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- Gleichberechtigte Teilnahme der Schulsozialarbeiter*innen an Beratungen und Dienstbesprechungen und Konferenzen
- Verbindliche Kooperationsgespräche zwischen Schulsozialarbeiter*innen und Schulleitung

4.3 Zielgruppe Schulbegleitungen

Schulbegleitungen unterstützen Kinder während des Unterrichts, die einen besonderen Betreuungsbedarf im Bereich Lernen und / oder geistiger und / oder emotional-sozialer Entwicklung haben. Gehören Schüler*innen mit Schulbegleitung zur Zielgruppe der Schulsozialarbeit, ist ein regelmäßiger Austausch zwischen Schulbegleitung und Schulsozialarbeit zielführend.

4.4 Zielgruppe Eltern und Sorgeberechtigte

Vielfach ist es für Eltern und Sorgeberechtigte schwierig, sich in Krisensituationen an externe Fachstellen zu wenden und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.²³ Eltern aller Kulturen haben bestimmte Schwellenängste und die dazugehörige Furcht, sich die vorherrschenden Probleme in der Familie einzugestehen. Dieses erfordert einen langen Prozess, um die ambivalenten Gefühle nach außen tragen zu können. Nicht selten treten an dieser Stelle Versagens- und Schuldgefühle auf. Hilfestellung für die Eltern in Bezug auf ihre Kinder bietet

²¹ vgl. Drilling, ebd.,117

²² vgl. <http://www.jugendfachstelle.ch/download/Schulsozialarbeit.pdf>

²³ vgl. <http://www.jugendfachstelle.ch/download/Schulsozialarbeit.pdf>



die kurzfristige und niedrigschwellige Hilfestellung der Schulsozialarbeit.²⁴ Schulbezogene Elternarbeit ist immer wieder eine große Herausforderung, da bei Bedarf eine Weitervermittlung zu Organisationen oder Institutionen vorgeschlagen wird welche bei Eltern nicht selten eine Abwehrreaktion hervorruft. Gerade deshalb ist eine wertschätzende, ressourcenorientierte und selbstbefähigende Beratungsarbeit ein wichtiger Teil der Schulsozialarbeit.

4.5 Zielgruppe Netzwerk

Schulsozialarbeit beinhaltet auch den Netzwerkaufbau zu freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Facheinrichtungen und Beratungsstellen, Vereinen, etc. Ziel des Netzwerkaufbaus ist es, Eltern, aber insbesondere auch Kindern und Jugendlichen Hilfs- und Freizeitangebote aufzuzeigen.²⁵ Die Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rübenberge pflegen ihr Netzwerk unter anderem durch regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis Soziale Arbeit und halbjährliche Treffen mit dem Team der Jugendhilfestation Neustadt.

²⁴ vgl. ebd

²⁵ vgl. Schulsozialarbeit in Niedersachsen, ebd, 9



5 Methoden der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit handelt nach den Prinzipien und Methoden des Berufsfeldes der Sozialen Arbeit. Diese bildet den Ursprung des praktischen Handlungsfeldes in der Schulsozialarbeit. Methoden sind erprobte, überlegte und übertragbare Vorgehensweisen zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Zielvorgaben.²⁶ Die Schulsozialarbeit ist gefordert, eine Methodenvielfalt an den spezifischen Schulkontext anzupassen. Im Folgenden werden verschiedene Methoden dargestellt.

5.1 Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe richtet sich originär an Schüler*innen, die von sozialen, familiären, schulischen oder persönlichen Problemen berührt sind.²⁷ Generelle Ziele des Hilfeprozesses sind:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenen Bewältigungsstrategien
- Entschärfung der aktuellen Konfliktlage bzw. Krisensituation
- Die Herstellung einer besseren Balance zwischen Individuum und Umwelt
- Wenn nötig, Hilfestellung zur Einleitung längerfristiger Maßnahmen zur Veränderung der Situation.²⁸

5.2 Beratung

In der Schulsozialarbeit kommen vorwiegend drei verschiedene

Beratungsmethoden zum Einsatz wie die sozialpädagogische Beratung, die klientenzentrierte Gesprächsführung und die systemische Beratung. Im Wesentlichen ist die sozialpädagogische Beratung durch ihren Bezug auf den Alltag der Klientel gekennzeichnet, sie ist im Kern eine alltagsorientierte Beratung. Die klientenzentrierte Gesprächsführung hat zum Ziel, die zu beratende Person zu befähigen, auch mit künftigen Problemen besser fertig zu werden.²⁹

Die systemische Beratung geht davon aus, dass jeder Mensch seine eigene Wirklichkeit besitzt. Menschen leben in verschiedenen Systemen und Zusammenhängen, damit sie eine stabile Wirklichkeit erleben. Mit Wertschätzung und Ressourcenorientierung zeigt systemische Beratung der Klientel andere Sichtweisen auf als die, die die Klientel gerade wahrnimmt. Sie

²⁶ Schilling 1993, 65 f zit. in: Galuske 2002, 22

²⁷ vgl. Drilling 2001, 109 f

²⁸vgl. Drilling, ebd.

²⁹ vgl. Weinberger, ebd. 33



hilft so, diese in den situativen Zusammenhängen neu zu ordnen und eröffnet somit unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten.

5.3 Netzwerkarbeit

„Mit der Sicht auf die Entwicklung der Schulen ist die Netzwerkbildung einer der erfolgreichen, wirksamen Entwicklungsindikatoren für Schulen“.³⁰ Bestimmte Thematiken und Probleme sind sehr vielschichtig und können Maßnahmen erfordern, die über die Ressourcen der Schulsozialarbeit hinausgehen. An dieser Stelle zeigt sich der Vorteil der Netzwerkarbeit. Die unterschiedlichen Tätigkeiten und Qualifikationen der einzelnen Akteur*innen bieten eine Multiprofessionalität, die den Einzelnen kaum zugänglich wäre.³¹ Dadurch können Probleme umfassend und mit dem größtmöglichen Erfolg für die Klientel gelöst werden. Netzwerkarbeit trägt auf diese Weise dazu bei, Schule „innovativer und effizienter auszugestalten [...]“.³²

Die Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rübenberge sind in zahlreichen Netzwerken aktiv, sowohl mit externen Kooperationspartner*innen als auch innerhalb der Stadt Neustadt am Rübenberge.

Der Fachdienst Soziale Arbeit der Stadt Neustadt a. Rbge. beinhaltet die drei Sachgebiete Jugendpflege, Sozialpädagogische Hilfen und Schulsozialarbeit. In regelmäßigen Abständen finden Dienstbesprechungen des Fachdienstes sowie des Sachgebietes Schulsozialarbeit statt. Ziel dieser Treffen ist es, für die Schulsozialarbeit weiterführende Themen wie z.B. Konzeptentwicklung, Netzwerkarbeit, Fortbildungsveranstaltungen oder kollegiale Beratung zu bearbeiten. Tagesordnung, Protokollführung, Moderation und Durchführung der Treffen unterliegen festgelegten Standards.

5.4 Soziale Gruppenarbeit

„Soziale Gruppenarbeit ist eine Methode der Sozialarbeit, die den Einzelnen durch sinnvolle Gruppenerlebnisse hilft, ihre soziale Funktionsfähigkeit zu steigern und ihren persönlichen Problemen, ihren Gruppenproblemen oder den Problemen des öffentlichen Lebens besser gewachsen zu sein.“³³ Für die Schulsozialarbeit eignet sich die Methode der Sozialen Gruppenarbeit besonders. In Gruppen werden gemeinsam erarbeitete Verhaltens- und

³⁰ Wimber 2013: 1, http://sinus-sh.lernnetz.de/sinusag/materialien/unterrichts-schulentwicklung/schulentwicklung/Doku_schulentw/BNE-Netzwerkarbeit.pdf, 01.03.2018

³¹ vgl. ebd..

³² Wimber 2013: 2, http://sinus-sh.lernnetz.de/sinusag/materialien/unterrichts-schulentwicklung/schulentwicklung/Doku_schulentw/BNE-Netzwerkarbeit.pdf

³³ Konopka 1971, 35 zit. in: Galuske, ebd. 89



Arbeitsregeln angewandt und verinnerlicht. Die Gruppe wird nach den Leitgedanken der Gesprächsführung moderiert.

5.5 Projektarbeit

Ein Projekt ist ein zeitlich befristetes, einmaliges Vorhaben mit klaren Zielsetzungen. Die Projektarbeit fördert die intensive Auseinandersetzung mit einem Problem, einem Thema oder einer Fragestellung und steckt sich ein klar definiertes Ziel von Ist-zu-Soll-Zustand. Um das Ziel zu erreichen, arbeiten häufig mehrere Personen für eine bestimmte Zeit zusammen. Die Gruppenleitung kann nach verschiedenen Aspekten gewählt werden (z.B. Schüler*innen, Schüler*innen und Lehrkräfte, altersgemischt / altershomogen).³⁴

Die Schulsozialarbeit kann Mithilfe anbieten, wenn Lehrkräfte oder Schüler*innen Projekte initiieren. Projekte eignen sich für interne / externe Öffentlichkeitsarbeit. Intern tragen Projekte zu einer guten Atmosphäre bei und vermitteln allen Schulbeteiligten das Gefühl, dass die Schule in Bewegung ist, sie erhöhen die Identifikation mit der Schule und tragen positiv zu den Lernbedingungen bei. In der Öffentlichkeit wird die Attraktivität der Schule weiter erhöht.

5.6 Moderation

Bei dieser Methode geht es um die Führung und Steuerung einer Diskussion, ohne dass die Moderation selber aktiv auf die Inhalte der Besprechung Einfluss nimmt.

Folgende Aspekte beinhalten eine Moderation:

- Die positive Einflussnahme auf die Beziehungsebene.
- Eine zurückhaltende und neutrale Haltung gegenüber dem Gesprächsthema
- Den Einsatz verschiedener Methoden und Techniken zur Erreichung eines vorgegebenen Ziels (z.B. Entscheidungsfindung, Konfliktlösung)
- Den Gebrauch von Moderationsmaterialien (z.B. Präsentationen, Flipchart, Pinnwand mit Pappkarten, Videos, ...)

Die Moderation ist eine wirksame Methode im Umgang mit Problemen und Konflikten, um in kurzer Zeit konkrete Ergebnisse zu erhalten.

5.7 Mediation

Mediation, zu Deutsch „Vermittlung“, ist eine Methode der professionellen Unterstützung von Konfliktparteien und Einflussnahme auf Konfliktprozesse. Sie zielt auf die

³⁴ vgl. Drilling 2001, 111



Entscheidungsautonomie der Beteiligten ab und fördert den Dialog, die Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit der Betroffenen, um zu einer eigenständigen und einvernehmlichen Lösung zwischen den Konfliktparteien zu befähigen.

Diese Methode wird in der Schulsozialarbeit bei der Vermittlung zwischen Einzelnen oder Gruppen eingesetzt.



6 Angebote und Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit

In diesem Abschnitt werden die allgemeingültigen Angebote und Aufgaben von Schulsozialarbeit aufgeführt und erläutert. Zu den genannten Bereichen werden beispielhaft Angebote von den Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rügenberge genannt. Hier ist zu erwähnen, dass die aufgeführten Bereiche in das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit fallen, aber immer auf die Möglichkeiten der Schulen adaptiert werden müssen. Das heißt, dass die Ausgestaltung der Angebote somit an jeder Schule anders ausfällt und nicht an jeder Schule alle Angebote durchgeführt werden (s. Einleitung).

6.1 Prävention

Das Wort Prävention kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „zuvorkommen“ bzw. „verhüten“. Bei der Prävention geht es also darum, Maßnahmen anzuwenden und zu entwickeln, so dass unerwünschte Ereignisse oder Zustände in den Schulen vermieden oder abgewendet werden. Der Begriff der Vorbeugung kann hierfür als Synonym verwendet werden.

Es kann unterschieden werden zwischen Verhaltensprävention, die gezielt auf das Handeln einzelner Personen ausgerichtet ist und Verhältnisprävention, welche auf das Umfeld, die Lebensumstände ausgerichtet wird.

6.1.1 Gewaltprävention

Um die einzelnen Aspekte besser verstehen zu können und eine einheitliche Benutzung des Begriffes zu gewährleisten, muss zunächst eine Definition von Gewalt und Gewaltprävention gegeben werden.

Die juristische Definition von Gewalt ist nach der heutigen Rechtsprechung zu definieren als „körperlicher Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbestätigung eines anderen zu beeinträchtigen.“³⁵

Das Wort „Gewalt“ kommt aus dem Althochdeutschen und bedeutet „stark sein, beherrschen“. Unter diesem Begriff werden Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge dargestellt, in denen auf Menschen, Tiere oder Gegenstände beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird.

Gewalt wird häufig mit ähnlichen, jedoch nicht gleichbedeutenden Begriffen, wie z.B. Nötigung oder Aggression gleichgesetzt. Im Alltag wird Gewalt meist mit körperlichen Übergriffen oder kriminellen Handlungen in Verbindung gebracht.

³⁵ BGH NJW 1995, 2643



Gewaltprävention ist ein Oberbegriff für Initiativen und Maßnahmen zur Vorbeugung gewalttätiger Auseinandersetzungen, die Menschen im Umgang mit Konflikten schulen und zur Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen befähigen sollen.

Im Bereich der Gewaltprävention werden Streitschlichter- bzw. Konfliktlotsenausbildungen, teilweise als AG, angeboten. Die Konfliktlots*innen trainieren in Rollenspielen die Moderation eines Streitfalles und erhalten Feedback und Unterstützung durch die Sozialarbeiter*innen.

In allen weiterführenden Schulen der Stadt Neustadt am Rübenberge sind Mobbing-Interventionsteams implementiert. Nach einer Fortbildung sind die Teilnehmer*innen auf Mobbingphänomene sensibilisiert und handlungsautorisiert. Die Teams intervenieren bei Verdachts- oder Mobbingfällen. Um Mobbing möglichst gering zu halten, werden in verschiedenen Jahrgängen bei den weiterführenden Schulen Mobbingpräventionstage durchgeführt. Die Schüler*innen werden informiert, bezgl. Mobbing sensibilisiert und motiviert, sich gegen Mobbing zu positionieren.

Zur Gewaltprävention gehört die Durchführung von der Gewaltpräventionsrally. Die Schüler*innen bekommen an diesem Tag die Möglichkeit, die Beratungseinrichtungen in Neustadt am Rübenberge kennenzulernen. Ansprechpartner*innen vor Ort stellen sich und ihre Arbeit vor. Die Hemmschwelle, eine Beratungseinrichtung aufzusuchen soll durch diese Prävention herabgesetzt werden.

Das Schüler*innenprojekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ wird von den Sozialarbeiter*innen begleitet. Bei diesem Projekt bekennen sich mindestens 70% aller Schüler*innen einer Schule dazu, gegen Diskriminierung oder Rassismus aktiv zu werden und im Bedarfsfall Hilfe zu holen. Dies soll eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung an den Schulen fördern.

6.1.2 Suchtprävention

Drilling definiert Sucht wie folgt: „Bei Sucht handelt es sich um einen Prozess, welcher durch ein starkes Verlangen nach einer Veränderung der psychischen Befindlichkeit durch Drogeneinwirkung in Gang gesetzt und aufrecht erhalten wird. Dieses Verlangen wird als Drang oder Zwang erlebt und ist meistens mit destruktiven Folgen verbunden.“³⁶

Die familiäre Situation ist meist ausschlaggebend für den Einstieg einer jugendlichen Person in die Sucht. Dies bedeutet, den übermäßigen Konsum von Medien, Glücksspiel, Computer und Internet oder legalen (Alkohol oder Zigaretten) und illegalen Drogen. Die Wechselwirkung mit anderen Verhaltensauffälligkeiten ist hier ebenfalls von Bedeutung. Familien mit Suchtproblemen sind mehrfach durch das „Nichtfunktionieren“ von Rollen und Regeln, insbesondere beim Umgang mit Grenzen geprägt. Kinder und Jugendliche dieser Familien sind häufig von Gefühlen wie Schuld, Scham und emotionaler Verlassenheit betroffen. Eine

³⁶ Drilling,125



wichtige Aufgabe des präventiven Arbeitens ist es, die verschiedenen auffälligen Rollen und Verhaltensmuster dieser Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und zu hinterfragen. Dazu werden unterschiedliche Konzepte und Aktionen angewendet, wie zum Beispiel die SOS Tage (Schule ohne Sucht), der Klarsichtparcours, das Theaterstück „Alkohölle“, „ Anonyme Alkoholiker (AA)“ kommen in die Schule und erzählen von ihren Erfahrungen, etc.

6.2 Projektarbeit

Schulsozialarbeit bietet eine enge Zusammenarbeit mit Lehrkräften zu aktuellen Themen an. Aber auch die Sensibilisierung von Themen steht hier im Mittelpunkt. Tabuthemen wie beispielweise der Umgang mit sexuellem Missbrauch bekommt genügend Raum zur Bearbeitung und Thematisierung. Häufige Angebote finden im Bereich der Prävention statt, wie im Umgang mit neuen Medien, hier ist vor allem das Medienkompetenztraining zu nennen, Drogenprävention (siehe oben), Aidsprävention (Aids Tage), Aufklärung und Verhütung etc. Projektarbeit findet immer situationsorientiert statt.

6.3 Medienkompetenz

Medienkompetenz befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch, und kreativ zu nutzen. Medienkompetenz heißt auch Angebote bewerten und die Konsequenzen von Medienkonsum einschätzen zu können.

Mit dem Aufkommen des Internets, der weitgehenden Verbreitung von Handy und Smartphone, der wachsenden Gemeinschaft von Menschen aller Altersgruppen, die sich für Computerspiele interessieren, ist es für Schulsozialarbeiter*innen notwendig geworden, sich mit medienpädagogischen Fragen zu befassen. Die Mediennutzung der Zielgruppen bringt auch Probleme mit sich. Es wird zu viel gespielt, getextet, der unreflektierte Umgang mit Internet und Co. führt zu Verletzungen von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten anderer, Cybermobbing findet verstärkt statt.

Schulsozialarbeit vermittelt Schüler*innen, angemessene Umgangsformen mit dem Internet und Medien kritisch, verantwortungsvoll und aufgeklärt zu nutzen und appelliert die Rechte der anderen zu respektieren.

Sie organisiert Elternabende zu Medienthemen, unter anderem mit Smiley e.V. aus Hannover. Auf diese Weise werden Grundlagenwissen sowie aktuelle Informationen zu relevanten Medienthemen von Fernsehen über Internet zu Smartphones und Apps vermittelt. In Gesprächen, Klassenratssitzungen und Workshops wird die Nutzung von Snapchat, Whatsapp, YouTube, Instagram und Musical.ly mit den Schüler*innen thematisiert und deren Risiken aufgezeigt. An den weiterführenden Schulen sind Handys mit gewissen Vereinbarungen erlaubt und an der Leine Schule gibt es iPad Klassen, um die Medienkompetenz weiter zu entwickeln.



6.4 Kriseninterventionen

Schulsozialarbeiter*innen sind dazu befähigt, frühzeitig potenzielle Benachteiligungen und Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und mit geeigneten Methoden entgegenzusteuern (Einbeziehung anderer Professionen, Elternarbeit, Beobachtung und Evaluierung der Persönlichkeitsentwicklung).

Bei gruppenbedingten Krisen bzw. schwierigen, untragbaren Situationen bietet die Schulsozialarbeit gezielte Interventionen in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft an. Sie hilft aus der nötigen Distanz, an Lösungen zu arbeiten bzw. mit entsprechenden Impulsen einen Lösungsprozess anzuregen. Die Beteiligung der Gruppe ist für eine Krisenintervention dabei wesentlich. Auslöser für Kriseninterventionen sind häufig Überforderung und Hilflosigkeit einzelner Familienmitglieder. Akute Kriseninterventionen können Misshandlungen, sexueller Missbrauch, Suizidversuch oder -androhung oder eine schwere bzw. akute Familienkrise sein. In dieser Situation sucht die Schulsozialarbeit nach Möglichkeiten zur Unterstützung und kooperiert in diesen Fällen intensiv mit Fachstellen wie z. B. Jugendhilfestation und entsprechenden Beratungsstellen, Polizei, Schulpsychologischer Dienst und Seelsorger*innen etc.

6.5 Beratung

In der Schulsozialarbeit nimmt die Beratung einen großen Teil des Arbeitsalltags ein. Sie steht sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Eltern und Lehrer*innen zur Verfügung.

In der Einzelfallhilfe ist die Beratung das wesentliche Merkmal. Hier stehen einzelne Schüler*innen im Mittelpunkt. Beispiele für den Bedarf an Einzelfallhilfe können sein: Lern- und Konzentrationsstörungen, Ängstlichkeit, Schulangst, Missbrauchserfahrungen, Familienprobleme, Aggressionen, Kriminalitätstendenzen etc. Kurzberatungen finden ständig im Sozialkompetenztraining und in der Sozialen Gruppenarbeit statt. Auch in der Berufsorientierung findet die Beratung ihren Platz. Außerdem bietet Schulsozialarbeit den Lehrer*innen Beratung bei Problemen- oder Konfliktsituationen einzelner Schüler*innen sowie Fallbesprechungen und Helferkonferenzen an.

6.6 Elternarbeit

Es gehört zu den größten Herausforderungen, die Eltern in eine gute Zusammenarbeit einzubinden. Deshalb ist die Elternarbeit ein großes Anliegen der Schulsozialarbeit. Um das Angebot der Schulsozialarbeit bei den Eltern bekannt zu machen und eine Vertrauensbasis zu schaffen, bemüht sich die Schulsozialarbeit um guten Kontakt durch eine regelmäßige Präsenz bei Veranstaltungen, bei denen Eltern anwesend sind, und gibt Informationen über ihr Angebotsspektrum.



Der familiäre Bereich stellt für das Leben der Schüler*innen und ihren schulischen und außerschulischen Leistungen ein wichtiges Bedingungs- und Ursachenfeld dar. Elternarbeit wird z. B. erforderlich bei Lernproblemen, Schulversäumnissen (Schulverweigerung), Konflikten in der Schule, bei akuten Notsituationen in der Familie und zur Beratung der Eltern in Erziehungs- und Lebensfragen. Diese Arbeit findet in Form von Gesprächen in der Schule statt.

6.7 Netzwerke und Kooperation

Zur räumlichen Arbeit gehört auch die Vernetzung mit sozialen Diensten und Einrichtungen und die Kooperation mit der Jugendhilfestation, freien Trägern, Initiativen, Vereinen und Betrieben sowie Einrichtungen der Berufswelt.

6.8 Berufsorientierung

Soziale Arbeit an Schulen bietet unterstützend Beratung und Training im Bereich Berufsorientierung an. Hierbei sind die Sozialarbeiter*innen bei der Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen behilflich. Schüler*innen können Bewerbungen an die Sozialarbeiter*innen senden, diese werden zusammen besprochen und korrigiert.

Es wird zusätzlich bei Bedarf ein Bewerbungstraining angeboten, bei dem die Schüler*innen ein Rollenspiel zu einem Vorstellungsgespräch simulieren und von ihren Mitschüler*innen, den Lehrkräften und Sozialarbeiter*innen ein Feedback erhalten. Somit haben die Schüler*innen im vertrauten Rahmen die Gelegenheit, sich in ein Vorstellungsgespräch einzufühlen und können auf ihre Erfahrungen in einem richtigen Vorstellungsgespräch zurückgreifen.

6.9 Pädagogische Ganztagsangebote in Form von sogenannten AG´s

Schulsozialarbeit ermöglicht immer wieder das Zusammenkommen der Schüler*innen in AG´s. Dabei wird entweder die soziale Komponente der Schule aufgegriffen, indem zum Beispiel Schüler*innen zu Konfliktlots*innen oder Streitschlichter*innenn ausgebildet werden. Oder die soziale Kompetenz der Schüler*innen wird durch Spiele AG´s etc. geschult. Gerade in den Angeboten der AG Stunden erhalten Schulsozialarbeiter*innen einen guten Zugang zu den Schüler*innen. Hier wird mit Spaß und ohne das ein negativer Vorfall oder ein Klassentraining etc. angesetzt wurde, soziale Kompetenz geübt. Manchmal sogar, ohne dass dies den Kindern und Jugendlichen bewusst ist.

6.10 Teilnahme an schulischen Gremien

Für einen regelmäßigen und reibungslosen Informationsfluss nimmt Schulsozialarbeit an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Gesamtkonferenzen teil. Dies ist die Basis für eine gute, gleichwertige Zusammenarbeit. Ebenso wichtig sind interne Fortbildungen zu denen



Schulsozialarbeit eingeladen wird.

6.11 Verwaltung und Dokumentation

Das Anfertigen von Berichten, Pflegen von Statistiken, Führen von Telefonaten, Anträge für Klienten stellen, E-Mail schreiben oder beantworten, nimmt zeitweise einen Großteil der Arbeit ein. Für die professionelle Arbeit sind diese strukturellen Gegebenheiten absolut erforderlich, um die Qualität zu sichern. Schulsozialarbeiter*innen entwickeln in partizipativen Verfahren ihre Arbeit kontinuierlich weiter, akquirieren und steuern die Ressourcen und sichern eine hohe Ergebnisqualität.



7 Qualitätssicherung

Im Folgenden werden stattfindende Maßnahmen zur Qualitätssicherung aufgeführt.

7.1 Supervision

Seit Anfang 2017 nehmen die Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Neustadt am Rübenberge dreimal jährlich an Supervisionsterminen teil. Die externe Supervisorin wird von der Stadt Neustadt am Rübenberge finanziert. Speck hält die Supervision zur Reflexion des eigenen Handelns von Schulsozialarbeiter*innen für unerlässlich³⁷.

7.2 Selbstevaluation

Eine Selbstevaluation der Schulsozialarbeit ist aus Sicht der Qualitätssicherung wichtig und bezüglich der Kontrolle eines professionellen Qualitätsstandards wünschenswert.

Eine Grundlage für eine gehaltvolle Selbstevaluation ist, dass Abläufe innerhalb der schulsozialarbeiterischen Praxis dokumentiert und administrativ bearbeitet werden.

Kontinuierliche kollegiale Beratung, schulinterne Befragungen oder auch Hospitationen durch Kolleg*innen innerhalb der Praxis sind Beispiele für eine Selbstevaluation, die jedem zur Verfügung stehen.

7.3 „LeistungsOrientierte Bezahlung (LOB)“ der Schulsozialarbeiter*innen

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet ihrer Belegschaft „Leistungsorientierte Bezahlung“ (LOB) an. Mitarbeitende setzen sich selbst individual- oder Gruppenziele. Diese werden durch Zwischenstandserhebungen mit der Fachdienstleitung begleitet und unterstützt. Erreichen die Schulsozialarbeiter*innen ihr vor 12 Monaten festgelegtes Ziel, erhalten sie von der Stadt Neustadt am Rübenberge nach dem Zeitraum eines Jahres eine „LeistungsOrientierte Bezahlung“.

7.4 Fortbildungen

Um die eigene Professionalität zu sichern, zu steigern und den stetig wachsenden Anspruch des Arbeitsfeldes der Schulsozialarbeit adäquat zu bewältigen, sollte die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen gewährleistet sein. Für die bei der Stadt Neustadt a. Rbge. angestellten Fachkräfte gibt es ein Budget für externe Fortbildungen. Fortbildungen sind stets Dienstzeit.

³⁷ vgl. Speck, S. 70



Literatur / Quellenverzeichnis

- Drilling, Matthias: Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern, 3. Auflage, 2004
- Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Weinheim / München 2005
- Haumersen, Petra/ Liebe, Frank: Wenn Multikulti schief läuft? veränd. Neuaufl. 2005
- Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid (Hg.): Wörterbuch soziale Arbeit. Weinheim und Basel, 4. Auflage, 1996
- Speck, Karsten, Schulsozialarbeit – Eine Einführung, München/Basel 2007
- Rahmenrichtlinien Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg 2004

Internetquellen

- www.schulsozialarbeit.net
- http://sinus-sh.lernnetz.de/sinusag/materialien/unterrichts-schulentwicklung/schulentwicklung/Doku_schulentw/BNE-Netzwerkarbeit.pdf
- <http://www.jugendfachstelle.ch/download/Schulsozialarbeit.pdf>



Anhang

Im Folgenden sind der Erlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ des Ministeriums für Kultur und Bildung des Landes Niedersachsen und der Orientierungsrahmen „Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“, entwickelt von einer niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft, angehängt.



Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

RdErl. d. MK v. 1.8.2017 - 25.6 - 84030 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 1.12.2016 Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (SVBl. S. 705)

hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG – VORIS 22410 –

b) Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 Sicherheits- und

Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Nds. MBl. S. 648, SVBl. S. 433) – VORIS 22410 –

c) RdErl. d. MK v. 31.10.2011 Schulpsychologische Beratung (Nds. MBl. S. 830, SVBl. 2012 S. 33), geändert durch RdErl. v.

22.6.2016 (Nds. MBl. S. 689, SVBl. S. 450) – VORIS 22410 –

1. Geltungsbereich

Der RdErl. regelt den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung im Landesdienst und gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

2. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

2.1 Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung basiert auf dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Die Schule hat den Auftrag, mit ihren Angeboten zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt mit ihren Angeboten auch dazu bei, Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen. In Ergänzung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt sie beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler.

2.2 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung legt den Schwerpunkt auf Angebote und Maßnahmen, die

- sich an alle Schülerinnen und Schüler richten,
- einen präventiven Ansatz verfolgen und
- Aufgaben im schulischen Kontext betreffen.

2.3 Die Aufgabe sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung wird von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst wahrgenommen. Sie unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben (nach § 43 NSchG) sowie die Lehrkräfte im Rahmen der multiprofessionellen Zusammenarbeit.



3. Grundsätze der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung

3.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist ein eigenständiges Aufgabenfeld mit eigener fachlicher Kompetenz. Sie findet in der Regel außerhalb des Unterrichts statt.

3.2 Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte werden von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich freiwillig wahrgenommen. Dieses gilt insbesondere für Angebote der personenbezogenen Beratung. Zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und den Schülerinnen und Schülern können Absprachen über die verbindliche Teilnahme an Maßnahmen getroffen werden.

3.3 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung berücksichtigt bei ihren Angeboten und Maßnahmen

- das Kindes- und Jugendwohl,
- ein inklusives Schulverständnis,
- die Lebensweltorientierung,
- die Systemorientierung,
- die Beziehungsarbeit,
- die Kompetenzorientierung,
- die Interkulturalität und
- die Genderorientierung.

Die Grundlage bildet das NSchG, insbesondere der Bildungsauftrag nach § 2 NSchG.

4. Aufgabenschwerpunkte

4.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist Teil des Schulprogramms (§ 32 Abs. 2 NSchG). Die Ziele und Schwerpunkte der sozialen Arbeit bestimmt jede Schule unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und diesen Bestimmungen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegt der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 43 Abs. 1 NSchG).

4.2 Zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in schulischer Verantwortung gehören:

4.2.1 Beratung von Schülerinnen und Schülern: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen Schülerinnen und Schülern für Beratung und pädagogische Begleitung bei individuellen Problemlagen

zur Verfügung.

4.2.2 Beratung der Lehrkräfte, der weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen den Lehrkräften sowie den weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten für Beratung und Begleitung bei Problemlagen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.



4.2.3 Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern: Sozialpädagogische Fachkräfte stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen dauerhaften Kontakte und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (s. Nr. 5) sicher.

Diese Zusammenarbeit ist Teil des schulischen Netzwerks.

4.3 Bei folgenden weiteren Handlungsfeldern sind die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einzubeziehen:

4.3.1 Schulverweigerung / -absentismus: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken nach 3.3.2 des Bezugserrlasses zu a) mit, um eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht sicherzustellen.

4.3.2 Gewalt- und Konfliktprävention: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken bei der präventiven Abwehr von Gewalthandlungen und der Bewältigung von Konflikten (u. a. durch Sozialtrainings oder durch Förderung der Medienkompetenz) nach Nr. 2 und 3 des Bezugserrlasses zu b) mit.

4.3.3 Förderung der Gesundheit: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken bei den Angeboten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention mit.

4.4 Zusätzlich können bei folgenden Handlungsfeldern die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einbezogen werden:

4.4.1 Interkulturelle Arbeit: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund und tragen zu einem integrativen Schulklima bei.

4.4.2 Förderung von Partizipation und Demokratie: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern die eigenständige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am schulischen Leben (§ 72 und § 80 NSchG) und tragen zu deren Fähigkeit zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft bei.

4.4.3 Berufsorientierung und Übergang von der Schule in Beruf / Studium: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen des schulischen Konzepts für Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung mit.

4.4.4 Gestaltung des Ganztagsangebots: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen des Ganztags mit.

4.4.5 Schulbezogene Hilfen: Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Schülerinnen und Schüler bei Lernproblemen, insbesondere durch Stärkung der Persönlichkeit, und tragen so zur Bewältigung der schulischen Anforderungen bei.

5. Zusammenarbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen durch die Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Partnern zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben bei.



5.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Beratungslehrkräften zusammen. Ihre jeweiligen Aufgaben (z. B. in multiprofessionellen Beratungsteams) werden in einem schulischen Beratungskonzept niedergelegt.

5.2 Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten dabei

5.2.1 mit den schulpсихologischen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde in der personenbezogenen Beratung, wenn Aufgaben nach Nr. 2 des Bezugserrlasses zu c) betroffen sind, sowie

5.2.2 im Rahmen der Aufgaben der Prävention und der Gesundheitsförderung mit den schulpсихologischen Fachdezernentinnen und Fachdezernenten für Prävention und den Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zusammen.

5.3 Schule und die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 25 Abs. 3 NSchG und § 81 SGB VIII). Die sozialpädagogischen Fachkräfte stellen die enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch regelmäßigen Austausch sicher und machen bei Bedarf auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

aufmerksam. Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.

5.4 Sofern Kirchen und ggf. andere Religionsgemeinschaften an Schulen mit Angeboten der Schulseelsorge / -pastoral präsent sind, stimmen sich die sozialpädagogischen Fachkräfte insbesondere bei der Gestaltung des Beratungsangebots mit den Verantwortlichen ab.

5.5 Im Rahmen der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit bzw. der Jugendberufsagenturen zusammen.

5.6 Zu den weiteren Partnern für die Zusammenarbeit können u.a. die Einrichtungen für Kultur, Sport, Sucht- und Drogenberatung, lokale Präventionsräte, die Polizei sowie das Gesundheitsamt gehören.

5.7 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann durch die Bildungsregionen begleitet werden.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 NSchG. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz einer Schule nach § 36 Abs. 1 e NSchG.

6.2 Die Weisungsbefugnis für die sozialpädagogische Fachkraft liegt nach § 43 Abs. 2 NSchG bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

6.3 Die personenbezogene Beratung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden



und Beratenden voraus. Dazu gehört auch die notwendige Vertraulichkeit über den Inhalt des Beratungsgesprächs. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht wird dann nicht berührt, wenn die Schulleitung allgemeine Informationen zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Anzahl und Dauer von Beratungsgesprächen) anfordert, um ihre Gesamtverantwortung für die Schule nach

§ 43 Abs. 1. NSchG erfüllen zu können. Die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind besonders zu beachten.

6.4 Die Aufsicht über die Schulen und damit auch über die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung wird durch die Schulbehörden nach § 119 NSchG wahrgenommen.

6.5 Die übergeordneten Aufgaben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung werden in der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch Dezernentinnen und Dezernenten für schulische Sozialarbeit wahrgenommen.

6.6 Die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems der Niedersächsischen Landesschulbehörde können von den Schulen genutzt werden und stehen damit auch den sozialpädagogischen Fachkräften zur Verfügung.

6.7 Die Kosten für die sächliche Ausstattung für die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen die Schulträger (§ 113 Abs. 1 NSchG).

6.8 Für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ist in der Regel ein (Fach) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

6.9 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgabe zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget zu übernehmen.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.



Orientierungsrahmen

Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe

1. Präambel

Das Niedersächsische Kultusministerium will mit der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung die Voraussetzungen schaffen, um sozialpädagogische Kompetenz in den Schulen zu verankern und eine langfristige Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Der folgende „Orientierungsrahmen Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“ soll den RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ vom 1.8.2017 ergänzen und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe festschreiben und weiterentwickeln. Soweit neben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung unterstützend auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit schulischem Bezug (z. B. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) ausgeführt werden, kann der folgende Rahmen auch als Orientierung dienen. Dieser Orientierungsrahmen richtet sich in erster Linie an die kommunalen und schulischen Verantwortlichen. Die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe soll auch bei solchen Schulen sichergestellt werden, die noch nicht über sozialpädagogische Fachkräfte verfügen. Hierfür kann der folgende Orientierungsrahmen dienen.

2. Zusammenarbeit

Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben jeweils spezifische Aufgaben, die sich in vielfältiger Weise überschneiden. Sowohl die Schule wie auch die Kinder- und Jugendhilfe haben im Wesentlichen die gleiche Zielgruppe. Um jungen Menschen gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu ermöglichen und sie bei der Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen, sind die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, die Erziehung und Bildung von jungen Menschen zu fördern. Kinder- und Jugendhilfe und Schule arbeiten eng zusammen, da sie das gemeinsame Ziel verfolgen, gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen zu gestalten. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten sind sie verantwortlich, Bildung und Erziehung zu fördern. Sowohl die Schule wie auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich zur Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen verpflichtet, die sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirken:

- Die Schulen sind durch § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.
- Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden die Schulen und



Schulverwaltungen durch § 81 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) als verpflichtende Kooperationspartner benannt. Die Schule wird für junge Menschen immer mehr zu einem Lebensort. Durch den Ausbau des Ganztagsschulbetriebs mit seinen außerunterrichtlichen Angeboten sind vielfältige Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern entwickelt und verstärkt worden. Zu den außerschulischen Partnern gehören auch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig steigen die gesellschaftlichen Erwartungen an den Erziehungsauftrag der Schulen. Die Zusammenarbeit braucht verlässliche und dauerhafte Strukturen, die kontinuierlich von beiden Seiten gepflegt und nicht erst anlassbezogen aktiviert werden.

3. Aufgaben sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung

Der Erlass für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung des Niedersächsischen Kultusministeriums legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen:

- die sich an alle Schülerinnen und Schüler richten
- einen präventiven Ansatz verfolgen
- die vorrangig auf innerschulische Aufgaben eingehen

Die unmittelbaren Aufgabenschwerpunkte der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung ergeben sich aus den jeweiligen Anforderungen in den einzelnen Schulen bzw. Schulformen. Die hier genannten Aufgaben stellen Eckpunkte dar.

Die Aufgaben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung können sein:

- Stärkung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
 - Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler
 - Beratung der Schulleitung, des Lehrerkollegiums sowie der Eltern
 - Förderung Partizipation und Demokratie
 - Gestaltung der inklusiven Schule
 - Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern
 - Maßnahmen zur Integration
 - Interkulturelle Angebote
 - Maßnahmen zur Berufsorientierung
 - Maßnahmen bei Schulverweigerung / Schulabsentismus
 - Durchführung von Präventionsprojekten mit unterschiedliche Themen
 - Mitgestaltung des Ganztagsangebots
- Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.



4. Themenfelder der Zusammenarbeit

Eine dauerhafte Zusammenarbeit dient allen Kooperationspartnern. Die Schule kann durch die Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogische Beratung und Unterstützung, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen und individuellen Problemlagen, erhalten. Die Schule muss erkennen, wann ihre (sozial-) pädagogischen Möglichkeiten enden und wann externe Stellen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) hinzugezogen werden sollten oder hinzugezogen werden müssen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann durch eine abgestimmte dauerhafte Zusammenarbeit mit der Schule frühzeitig von Bedarfs- und Problemsituationen bei jungen Menschen erfahren und entsprechend reagieren. Probleme von jungen Menschen äußern sich zwar häufig in Schule, sind aber oft dort nicht entstanden. Sie resultieren aus Erfahrungen der Lebenswelt der jungen Menschen z.B. in der Familie, Freizeit oder im Freundeskreis. Die Schule kann insofern die präventive Funktion eines wirkungsvollen „Frühwarnsystems“ erfüllen, so dass rechtzeitig niedrigschwellige Angebote oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe greifen können.

Kindeswohlgefährdung

Die in der Schule tätigen Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte sollen das Jugendamt entsprechend den Regelungen von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) informieren, wenn ihnen die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt wird. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit vornehmen zu können. Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulen einbeziehen (§ 8a SGB VIII). Ergreift das Jugendamt Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls, soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des SGB VIII ein Austausch mit der zuständigen Schule erfolgen.

Erzieherische Hilfen

Sofern in der Schule Anzeichen dafür erkennbar sind, dass einzelfallbezogene Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein könnten, soll das zuständige Jugendamt hierüber informiert werden. Die Feststellung eines Hilfebedarfes obliegt dem Jugendamt. Es soll im Zuge der Hilfeplanerstellung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schule einbeziehen. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Einzelfallbezogene Maßnahmen für junge Menschen,

die nicht im schulischen Kontext gelöst werden können, sind insbesondere:

- Feststellung oder Drohung einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Inobhutnahme eines jungen Menschen (§ 42 SGB VIII)
- Gewährung von Leistungen gemäß § 27ff. SGB VIII



Darüber hinaus können in folgenden Themenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen und Absprachen über Kooperationen mit der Schule getroffen werden:

Jugendarbeit / Jugendpflege:

- Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen der Jugendarbeit
- Kooperation im Rahmen des schulischen Ganztagsangebotes

Hortbetreuung

- Kooperation von Hort und Ganztagschule

Jugendsozialarbeit

- Maßnahmen beim Übergang von der Schule in den Beruf
- Gemeinsame Berufsorientierungsmaßnahmen
- Maßnahmen der sozialen Integration (z.B. für junge Migrant/-innen)
- Maßnahmen der alternativen Schulpflichterfüllung (§ 69 NSchG)

Kinder- und Jugendschutz

- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (z.B. Sucht-, Mobbing- und Gewaltprävention)

5. Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe soll auf Dauer angelegt und vertrauensvoll sein. Die Zusammenarbeit kann durch unterschiedliche Maßnahmen abgesichert werden:

Verbindliche Ansprechpartnerinnen und -partner

In jeder Schule und in jedem Jugendamt sind verbindliche Ansprechpartnerinnen und -partner zu benennen. Sie haben die Aufgabe, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln. Die Schulleitungen sind für die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zuständig. Die Aufgabe wird von der sozialpädagogischen Fachkraft der Schule, sofern die Schule über eine solche verfügt, wahrgenommen. Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe soll Ansprechpartner/-innen für die Schulen benennen. Die Aufgabe kann auch auf



andere kommunale Träger übertragen werden.

Gesprächsforen

Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung) ist verantwortlich für die Sicherstellung der lokalen Kooperation. Es kann die Schulen mit ihren Ansprechpartner/-innen für die Kinder- und Jugendhilfe zu einem Gesprächsforum regelmäßig einladen, in dem grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit (z.B. gemeinsame Veranstaltungen, Fortbildungen oder Vorträge) besprochen und Informationen weitergegeben werden. Die Aufgabe kann auch auf andere kommunale oder freie Träger übertragen werden. In die Durchführung der Gesprächsforen können die Bildungsregionen einbezogen werden. Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde laden regelmäßig die Jugendämter ihres Zuständigkeitsbereichs zu einem Gesprächsforum ein, in dem grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit besprochen und Informationen weitergegeben werden. Auf Landesebene wird durch das Niedersächsische Kultusministerium ein regelmäßiges Gesprächsforum zum Thema Schule und Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Diesem gehören in jedem Fall Vertreter/-innen des Niedersächsischen Sozialministeriums, weiterer Landesbehörden, des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses sowie der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens an.

Verbindliche Regelung

Die Zusammenarbeit zwischen sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung und den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird schulseitig durch den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung geregelt. Die Zusammenarbeit wird auf kommunaler Ebene seitens der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt.

Schriftliche Vereinbarung

Auf kommunaler Ebene wird angestrebt, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die zumindest beinhalten:

- die o. g. Themenfelder
- Ablauf, Rhythmus und Organisation der Besprechungen
- Abläufe bei Fällen nach § 8a SGB VIII
- Verantwortungsklä rung

Nutzung der örtlichen Strukturen, wie

Arbeitskreise, Netzwerke etc.



Zudem kann zur Organisation der Zusammenarbeit der örtliche Netzwerkorganisator genutzt werden.

Der Orientierungsrahmen wurde erarbeitet von:

- Niedersächsisches Kultusministerium
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Hannover, November 2017